

# **Bescheid**

über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

# Neufassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart Tel.: +49 30 78730-349 Fax: +49 30 78730-11349 E-Mail: gku@dibt.de

Deutsches Institut

Datum:

Geschäftszeichen:

07.12.2021

P43 1941.02.01.03.02#18/311-15

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286), in Verbindung mit

§§ 7 bis 12 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBI. S. 424), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 160 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98),

 § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBI. S. 573), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBI. S. 310)

wird die

ift Rosenheim GmbH Theodor-Gietl-Straße 7-9 83026 Rosenheim

mit den Standorten:

Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg Sophienhammer, 59757 Arnsberg

Kennziffer: BAY18

entsprechend dem Antrag vom 30.08.2018 bauaufsichtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19,

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1,

- Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1,



### Seite 2 von 3 | 07.12.2021

- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1,

- Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 2

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 1e aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe April 2021 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: August 2021, zugrunde.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1e und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 7 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der Rauchentwicklung sind Unteraufträge an für das Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Heizwertes sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

LGA Bautechnik GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 27.05.2021 mit Ausnahme der Anerkennungen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung, als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 27.06.2016 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf- Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,

<sup>\*</sup> Die in den Anlagen 3 bis 7 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der BayTB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019 zu verstehen.



# Seite 3 von 3 | 07.12.2021

 den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,

 den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,

 den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Heidelinde Fiege Referatsleiterin Beglaubigt



Deutsches Institut

# Anlage 1a

### Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

# 1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr. der Zulas-	zugehörige Zulassungs-	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		S
sungs- gruppe	nummern		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>1</sup>	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <sup>2</sup>	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO 3
9/1	Z-6.20 Z-10.4 Z-19.14 Z-70.1	Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems) und Sandwichelemente mit aufgeklebter Glasscheibe	-	x	x
9/2	Z-70.2 Z-70.4	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen sowie Glasprodukte mit erhöhten Anforderungen an die Herstellung	-	<b>x</b> .	x
21/5	Z-6.20	Feuerschutzabschlüsse	-	`X	х
21/7	Z-6.55	Feuerwiderstandsfähige Revisionsöffnungsabschlüsse	-	X	х
21/8	Z-6.60 Z-6.61 Z-6.62	Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzvorhänge	-	х	x
21/9	Z-6.21	Feuerschutzabschlüsse (Außenanwendung)	-	X	х
22/3	Z-19.14	Scheiben für G- und F- Verglasungen	-	x	x
22/9	Z-19.14 Z-19.141	Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen	-	x	х
22/10	Z-19.14 Z-19.140  Zubehörteile (z. B. Beschläge und Schließer) für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen		=	х	х
22/14	Z-6.100	Zubehörteile für Abschlüsse		X	X

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



### Anlage 1a

### Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulas- sungs- gruppe	zugehörige Zulassungs- nummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Satz 1 Nr. 1 nach Art. BayBO 1 Abs. 3 Sa Nr. 2	chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO 3
23/1	Z-56.2 Z.56.25 bis Z-56.28 bis Z-56.211 bis Z-56.3 Z-56.3 Z-56.4 Z-56.4 J-56.411 bis Z-56.429	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	X	x

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



Deutsches Institut

# Anlage 1b

### Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

# 2. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2

ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>1</sup>	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <sup>2</sup>	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO 3
C 2.6.1	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	X	x
C 2.6.5	Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren	-	x	x
C 2.6.8	Federband und Konstruktionsband für Feuerschutztüren		. <b>X</b>	х
C 2.6.9	Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren	-	X	х
C 2.6.12	Innentüren, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden, ausgenommen Feuer- und Rauchschutz- abschlüsse	х	-	-
C 2.8.1	Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz	x		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



# Anlage 1c

### Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

# 3. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>1</sup>	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>2</sup>	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <sup>3</sup>	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO 4
C 3.1	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	x	-	-	-
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2	x	-	_	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2	x	-	_	
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	×	-	x	x

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



# Anlage 1c

### Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als				
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>1</sup>	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>2</sup>	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <sup>3</sup>	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO <sup>4</sup>	
C 3.11	Metall-Kunststoff-Verbundprofile für lastabtragende Rahmentragwerke von Türen, Fenstern, Fensterwänden und Vorhangfassaden sofern diese nicht Komponenten der Türen, Fenster, Fensterwände und Vorhangfassaden sind	x	-	-	-	
C 3.14	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge	X-	-	-	-	
C 3.15	Zubehörteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder und absenkbare Bodendichtung	x	-	-	-	
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-	
C 3.20	Vorgefertigte begehbare Verglasungen mit versuchs- technisch ermittelter Tragfähigkeit	X	-	-	-	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1



# Anlage 1d

### Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

# 4. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

ifd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO <sup>1</sup>
C 4.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlböden, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	X
C 4.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas.  Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	×
C 4.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus Ifd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	×
C 4.12	Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19



### Anlage 1e

### Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 07.12.2021

über die Anerkennung der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim mit den Standorten Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 14, 83026 Rosenheim, Am Oberfeld 21, 83026 Rosenheim, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg und Sophienhammer, 59757 Arnsberg, (BAY18) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO <sup>1</sup>
1	Überwachung des Einbaus von punkt- gestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände	



Deutsches Institut

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Überwachungsstelle für die Überwachung nach Art. 15 Abs. 6 und Art. 22 Nr. 2